



Kreis Offenbach

Hinweise Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz Stand: 1. Januar 2019

Bitte reichen Sie den Antrag persönlich zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft für jedes Kind und den allein erziehenden Elternteil (erhältlich in den Bürgerbüros der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen)
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsurkunde oder -titel
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide, o.ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung, Getrenntlebenderklärung gegenüber dem Finanzamt

Für Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):

- Schulbescheinigung (ab Vollendung des 15. Lebensjahrs)
- Einkommensnachweis des Kindes oder Jugendlichen (Ausbildungsvergütung, Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen, etc.)
- Einkommensnachweis des betreuenden Elternteiles, ggf. Bescheid über den Bezug von SGB II-Leistungen

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist
 - Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.

Neu:

Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren unter der ergänzenden Voraussetzungen, dass

- kein SGB II-Bezug des Kindes vorliegt,
- eine Hilfebedürftigkeit durch das UVG vermieden werden kann und
- der betreuende Elternteil mindestens über 600,- Euro Bruttoeinkommen verfügt

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts sind.

Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

die Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder

das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt

oder

das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege in einer anderen Familie, betreut wird

oder

der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken

oder

der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

oder

der allein erziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist.

Neu:

Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren besteht dann kein Anspruch, wenn:

- der betreuende Elternteil weniger als 600,- € Bruttoeinkommen erzielt

oder

- eine Hilfebedürftigkeit auch durch Leistungen nach dem UVG nicht vermieden werden kann

oder

- das Kind oder der Jugendliche im SGB II Bezug ist

Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Antragstellung, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wie hoch sind die Unterhaltsleistungen?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung.

Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt:

ab 01.01.2019-30.06.2019	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	354,00 €	194,00 €	160,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	406,00 €	194,00 €	212,00 €
für Kinder von 12-18 Jahren	476,00 €	194,00 €	282,00 €

ab 01.07.2019	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 5 Jahre	354,00 €	204,00 €	150,00 €
für Kinder von 6-11 Jahre	406,00 €	204,00 €	202,00 €
für Kinder von 12-18 Jahren	476,00 €	204,00 €	272,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
(Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.)

oder

- die Waisenbezüge, die das Kind erhält

Neu:

Betrifft Kinder und Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr: Besucht der Jugendliche nicht mehr die allgemeinbildende Schule (Abschluss der Sekundarstufe I oder II) sondern eine Schule, in der ein beruflicher Abschluss vermittelt wird, werden Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit auf die Unterhaltsleistungen angerechnet.

Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter anzuzeigen.

Dies gilt unter anderem insbesondere für folgende Änderungen, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- ein Elternteil heiratet (**und zwar auch dann, wenn der Ehepartner nicht leibliche® Vater/Mutter des Kindes ist**) oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- eine Lebensgemeinschaft (sog. „Verpartnerung“) mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
- ein Elternteil umzieht,
- der allein erziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
- das Kind anrechenbares Einkommen erzielt,
- die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

- vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man im Bürgerbüro oder bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

Sie können die UVG-Stelle wie folgt erreichen: Sprechstunden **Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 11:30 Uhr**, sowie nach besonderer Vereinbarung.

Bezirk	Sachbearbeiter	Fax-Nr.: 06074 8180 - 2934 Tel-Nr.: 06074 8180 -	Zimmer
Dreieich (A-R)	Frau Übelacker	2363	1 D 21
Langen	Frau Adam	2371	1 D 28
Dietzenbach (G-Z)	Frau Hoffmann	2351	1 D 25
Neu-Isenburg (H-Z)	Frau Recktenwald	2372	1 D 28
Rödermark, Mühlheim	Frau Wilhelm	2353	1 D 21
Heusenstamm, Hainburg (A-K)	Frau Faust	2361	1 D 18
Obertshausen, Hainburg (L-Z)	Frau Kandjera	2336	1 D 18
Rodgau	Herr Paul	2380	1 D 23
Mainhausen, Egelsbach und Dietzenbach (A-E)	Frau Schäfer	2347	1 D 23
Seligenstadt, Dreieich (S-Z)	Frau Aberle	2375	1 D 24
Neu-Isenburg (A-G)	Frau Neeb	2378	1 D 24

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch den Kreisausschuss des Kreises Offenbach, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über.